

Segründete Widerlegung

Der
Fuldaischen sogenannten kurzen Ab-
fertigung des Henneberg - Schleusingi-
schen Gegen-Berichts von der Beschaffenheit derer
Reichs - Præstandorum des Fürstl. Fuldaischen
Amts Fischberg, wodurch die beschohene Ein-
wendungen zur Gnüge abgelehnet
werden;

Ingleichen nochmals/

Daß Henneberg - Schleusingen bey er-
folgter Reluition dieses Amtes, zu sothanen Præ-
standis weiter etwas abzustatten, keinesweges
schuldig sey, hinlänglich dargethan
wird.

(V. K. 1750.)



Kreyfig. p. 207.



Wunderliche
Geschichte

Die wunderliche Geschichte
von dem Könige von Frankreich
und dem Könige von England
die sich zugetragen hat
in dem Jahr 1475

Die wunderliche Geschichte
von dem Könige von Frankreich
und dem Könige von England
die sich zugetragen hat
in dem Jahr 1475





Est in Sachen des Fischebergischen Maticular-Anschlags auf den von Henneberg-Schleusingen exhibirten gründlichen Gegen-Bericht, worinnen gezeigt, was es vor eine Beschaffenheit mit denen Reichs-Anlagen erwehnten Amtes habe, wie solche Præstanta beym Fräncischen und nicht beym Ober-Rheinischen Creys zu entrichten, auch das Henneberg-Schleusingen nach geschehener Reluirtion dieses Amtes zu solchen Præstandis nichts weiter beyzutragen schuldig seye; An Fürstl. Fuldaischer Seiten ein anderweitiges Scriptum, unter der Überschrift: Kurze Abfertigung des Henneberg-Schleusingischen übel rubricirten gründlichen Gegen-Berichts den Maticular-Anschlag, des von dem Stifft Fulda an Henneberg verfest gewesenen und nunmehr reluirten Amtes Fischeberg ic. ic. betreffend, anz Licht getreten, wodurch jene Schrift hat wollen widerlegt werden.

Ob nun wohl ein jeder, der von keinem Vorurtheilen präveniret, gleich im ersten Ansehen wahrnehmen kan, daß besagte Abfertigung sehr übel gerathen, und den mentionirten gründlichen Gegen-Bericht mehr bekräftiget, als destruire; So will man doch selbige, damit sie von dem Gegentheil nicht vor unwiderleglich gehalten werde, durchgehen, und was dabey zu erinnern, fürzlich anzeigen.

Es kan der Concipist gleich Anfangs nicht begreifen, warum man disseits *ad §. 1.* das Fuldaische Anerbiethen vom Maticular-Anschlag, wegen des quaestionirten Amtes etwas zu übernehmen utiliter acceptirer habe; Alleine es ist gar leichte zu ermessen, daß die Übernehmung eines Anschlags wegen besagten Amtes, und das Vorgeben, daß man solches allbereit bishero übertragen habe, wie an Fürstlicher Fuldaischer Seiten angeführet wird, nicht wohl beysamen stehen könne; Denn ist das letztere richtig, so hat man zu einer weitem Übernahme sich zu verstehen nicht Ursache; Thut man aber das erstere, so ist gewiß der vorgeschickte bisherige Übertrag falsch und ungegründet.

Und dieses ist es eben, was Henneberg-Schleusingen zu seinen Nutzen acceptirer, indem durch dieses Anerbiethen, so von Fuldaischer Seiten wegen Übernehmung eines Antheils von dem Anschlag des Amtes Fischeberg geschehen, das bisherige Vorwenden, als wenn solch Amt mit unter dem Fuldaischen Maticular-Quanto begriffen, von selbst wegfället; Im übrigen wird man an Seiten des Fräncischen Creyses nicht gestatten können, daß das Stifft Fulda den auf diesen Amte habtenden Anschlag, wenn es auch gleich denselben seiner Schuldigkeit gemäß völlig übernehmen wolte, solchem Creys entziehen, und auf den Ober-Rheinischen transferiren möge.

Daß hiernächst dem Stifft Fulda, an der beyrn Wiederkauff vorbehaltenen Helffte der Fißchbergischen Steuer seither Anno 1672. etwas de facto solle zurücker geblieben seyn, davon weiß man Henneberg-Schleusingischer Seiten nichts, und hat genug zu thun gehabt, die durch den Hennebergischen Theilungs-Recess de Anno 1660. zugefallene andere Helffte derer Steuern vor sich zu exigiren, wiewohl man iederzeit einen grossen Rest zurücker lassen müssen, dessen Eintreibung billig reserviret wird; Jedoch fällt sehr bedenklich, daß, da nach dem Fürstlichen Fuldaischen gründlichen Bericht S. 2. im 1675ten Jahre, die vermeinte Steuer-Eingriffe den Anfang genommen haben sollen, nunmehr solcher Termin weiter zurücker, und auf das 1673ste Jahr gesetzt werden will.

Alleine, nachdem Henneberg-Schleusingen diese Sache nichts angehet; So hat es sich auch darum zu bekümmern und darauf weiter einzulassen, nicht Ursache, insonderheit, da des ehemahligen Herrn Abts Placidi Fürstl. Ond. in dem, an des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weida, Moriz Wilhelms Fürstl. Durchl., sub dato Fulda den 28. April. Anno 1691. abgelassenen Schreiben, seine Forderung nicht an die Henneberg-Schleusingische Landtschafft, sondern an den damahligen Sachsen-Weimarschen Beamten, Rose, zu Fißchberg, formiret, und wider denselben, nach der Beylage sub lit. A. um Hülffe angefüchet, welschem auch deshalb, so viel es der Zustand selbiger Zeiten, (Da Sachsen-Weida mit Sachsen-Weimar, wegen der, von diesen letztern unternommenen Bequartirung besagten Amts, in unterschiedene Differentien getathen gewesen,) leiden wollen, gehöriger massen Bedeutung gesehen.

A.

Auf solche Weise hätte der Fuldaische Einnehmer vigiliren, mit berührten Weimarschen Beamten richtige Abrechnung pflegen, und den Rest nicht aufzuwachsen, sondern eintreiben lassen sollen.

Henneberg-Schleusingen, dem nur, wie erwehnet, die Helffte der Fißchbergischen Steuern zu seiner Catastration zugekommen, hat keine Obligation gehabt, die Fuldaische Portion einzubringen, oder zu exigiren. Dieses hat ohnedem, wie oben schon erwehnet worden, genug zu thun gehabt, seinen Antheil, wiewohl niemahls völig, zu erlangen, gestaltn sich gewiesen, was vor Reste tempore reuolucionis bey denen Contribuenten auffen gestanden. So wenig aber Henneberg-Schleusingen, wegen der, mit grosser Mühe allenthalben zusammen getragenen und nebst denen Zinsen angesehen vermeintlichen Fuldaischen Steuer-Resten responsible seyn kan; Eben so wenig, und noch weniger, mag demselben über die, in der disseitigen sogenannten kurzen Anzeige sub lit. C. & D. inducirte Posten, eine Erklärung zu geben, angekonnen werden; Denn solche sind vor der Hennebergischen Landes-Theilung, tempore belli, zu Kriegs-Anlagen, Contribution, Abfindung derer Soldaten, Ranzionirung derer Gefangenen, zu denen Schwedischen Satisfactions-Geldern 2c. 2c. dem gangen Amte zum Besten, verwendet worden, und gleichwohl wird niemand darthun können, daß man jemahls den Hennebergischen Steuer-Fuß, wozu die Helffte von denen, in dem Amte Fißchberg fallenden Steuern geschlagen gewesen, geändert, oder Henneberg ein mehrers als seine Helffte aus diesem Amte erhalten habe; Wozu noch kommt, daß eine Zeit von 30. Jahren verlossen, da dergleichen geschehen seyn soll, und binnen solcher langen Zeit das Stifft Fulda deswegen nichts erinnert, dahero die daraus fließende Prescription, ratione dieser Ansprüche ohnedem gnugsame Sicherheit giebt.

giebt. Welches auch der Herr Abt zu Fulda Joachim, in der Beilage sub B. wohl erkannt, und daher die Participation derer Fischebergischen Steuern nur ratione futuri verlangt, wegen derer vorbergehenden aber nichts erwehnet, noch gefordert; Dahero denn die bey der Fuldaischen Schrifft sub No. I. zusammen getragene Specification zu nichts weiter dienet, als daß dadurch die disseite thesis, wie nehmlich das Amt Fischeberg dem Fränckischen Creysß von langen Zeiten her collectable sey, noch mehr bestärket wird.

Denn wenn man an Fürslicher Fuldaischer Seiten die in oballegirter Anzeige, specificirte Römer-Monathe, so damahls zur Steuer-Casse nacher Meinungen geliefert worden, agnosciert, ja einen Antheil davon präteridiret; So muß auch das Stifft nothwendig eingesehen, daß erwehntes Amt zu der Fränckischen Creysß-Casse vor fast hundert Jahren her collectiret worden, anerwogen die Gefürstete Graffschafft Henneberg nirgend anders wohin, als zu besagter Fränckischen Creysß-Casse seine Præstationes geleistet;

Da auch das Stifft Fulda ja annoch etwas ratione præteriti, wegen seiner Steuer-Katax zu fordern haben könnte, welches man doch nicht zu gestehet, würde es sich deshalb lediglich an die Restanten und an das Amt Fischeberg, so es voriso selbst in Besitz hat, halten müssen. By so bewandten Dingen nun hat das Stifft Fulda nicht die geringste Ursache gehabt, wegen des Amtes Fischeberg einige Moderation des Matricular-Anschlags zu suchen; Sein Antheil derer Steuern ist ihm niemahls denegiret, und das Amt bey der Fränckischen Creysß-Casse jedesmahl vertreten worden.

Dieses Moderations-Geschäfte ist eben keine Sache, die in die jetzige Controvers hauptsächlich einschläget, jedoch ist es ganz falsch und irrig, daß die Besißere der Graffschafft Henneberg dadurch, daß sie sich dem Fuldaischen Gesuch, wegen Moderation seines Anschlags nicht opponiret; sogleich die so genannte concausam, wegen des Amtes Fischeberg agnosciert haben solten;

Man hat zu selbiger Zeit wider die gesuchte Moderation an sich selbst etwas einzuwenden nicht Ursache, die pro impetranda moderazione an sich angeführten rationes aber zu untersuchen nicht nöthig gehabt, zumahlen da ganz andere Fundamente vorhanden gewesen, weswegen man diesem Stifft die erlangte Ermäßigung wohl gönnen können; Woraus aber niemand mit einigen Schein weder an Seiten des löbl. Fränckischen Creysßes, noch an Seiten Henneberg-Schleusingen einen Consensum tacitum in das ungegründete postulatum, als ob Fischeberg zum Ober-Rheinischen Creysß gehöre, erzwingen wird.

Consten thut das Stifft Fulda gar wohl, daß ob nunc cessantem causam moderationis es sich zu einer Erhöhung seines Anschlags declariret, es wird aber jederman vor unbillig achten, daß, da dasselbe durch die Moderation 154. fl. Remis erhalten, es vorieks 4. fl. 2. Kr. zu übernehmen sich verweigere, ungeachtet dieses wenigen auf sothanes Remis-Quantum gar nicht proportioniret ist.

Was es mit dem Wiederkauß-Contract vor eine Beschaffenheit habe, *ad §. 2.* und wie durch selbigen das Dominium rei venditæ ad emptorem transferiret worden, ist in denen vorigen Berichten und Vorstellungen, insonderheit in dem gründlichen Gegen-Bericht p. 5. seqq. satfsam ausgeführt; Dahero man deshalb ferner etwas zu deduciren nicht unbillig Bedenken trägt.

Die in diesen Schriften allegirten Autores geben hierüber gnugsame Erklärung, es ist auch die Sache an sich selbst so klar, daß es ganz unnöthig, weitere Worte darüber zu verlihren, nachdem man bereits gründlich gezeigt, daß Henneberg dieses Amt nicht nur Pfand-, sondern auch Wiederkauffsweise besessen, und das in denen Wiederkauffs-Contracten bisweilen gebrauchte Wort: der Pfand-Gerechtigkeit, in sensu juris Germanici, da auf dergleichen Pfands-Inhaber das Dominium wirklich transferiret wird, zu verstehen; Wie denn auch ohnedem nach denen Reichs- Constitutionibus die Reichs- und Creys-Anlagen von denen Besitzern vertreten werden müssen, wenn gleich dieselben nicht Eigenthums-Herren sind; Dergleichen doch Henneberg, vermöge des Wiederkauffs-Rechts wirklich gewesen. Auf welche Maasse weyland Churfürst Augustus, als ihm Anno 1571. die Ämter Weida, Sachsenburg, Arnshauß und Ziegenrück Pfandsweise eingeräumet worden, den darauf habtenden Matricular-Anschlag übernehmen müssen; Dergleichen Exempel noch weit mehrere, da nöthig, angeführet werden könnten.

Ein wunderlicher und ganz ungegründeter Einfall ist nechst diesem, dem gegenseitigen Concipienten in dem Sinn gestiegen, wenn er vorzugeben sich nicht scheuet, man habe an Fuldaischer Seite den fundum, so ferne solcher collectable, sich reserviret, und das jus collectandi nicht mit überlassen; Welches alles wider den klaren Buchstaben des Anno 1594. errichteten Recesses läuft.

ad S. 3.

In diesem ist deutlich versehen, wie das Amt Fischberg und dessen utilia denen Besitzern der Befürsteten Graffschaft Henneberg zugeeignet worden, mit allen Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, Herkommen, Freyheit und Gewohnheiten, Diensten, Herbergen, Geboth- und Verboth, zu setzen, zu entsetzen, zusamt gancker Folge, den halben Theil so wohl des Reichs als Land-Steuern auf alle und jede zutragende Fälle, der andere halbe Theil aber derselben dem Stifft Fulda auf alle und jede zutragende Fälle vorbehalten worden, und durch die Stiffts-darzu verordnete Befehlshabere aufgehoben werden sollen.

Die vorhergehende Wiederkauffs-Contracte besagen ebenfalls nichts anders.

Hat nun Henneberg-Schleusingen die Superiorität über das Amt Fischberg erlanget, und darinnen zu gebiethen, und zu verbiethen, zu setzen und zu entsetzen gehabt, da hingegen dem Stifft Fulda weiter nichts als die Helffte derer Steuern, und zwar solche durch seinen eigenen Befehlshaber zu erheben, reserviret worden; So folget nothwendig, daß das Jus indicendi collectas bey dem Jure territoriali, wie ordentlich, also auch in hoc casu, verblieben, und der Fuldaische Collector mit der blossen Erhebung der bedingten Helffte der Steuern sich begnügen müssen.

Denn zwischen der Erhebung oder Einnahme und Ansetzung derer Anlagen, ist ein großer Unterscheid, und kan von einem auf das andere nicht argumentiret werden. Jene gehöret zur Territorial-Gerechtigkeit, diese hergegen kan auch nach Gelegenheit ein Privatus verrichten. Es heißet allhier recht: Quod exceptio firmet regulam in casibus non exceptis, und eben um des willen, weilen das Jus indicendi in dem Wiederkauffs-Contract nicht expresse erwühnet, noch vom Stifft Fulda reserviret worden, so ist es unter denen an Henneberg generaliter gediehenen Juribus mit begriffen.

Was

Was die Herren Paciscenten bey denen zu unterschiedenen mahlen er-
richteten Retrovenditionibus vor Intention gehabt, weisen die darüber ver-
fertigte Urkunden besser aus, als die von Fürstlichen Suldbaischen Schrifft-
Steller ex Studio Partium angegebene Divinationes. Derselbe hätte
weislicher gethan, wenn er das nummehr in Fürstlichen Suldbaischen Händen
seyende Fischbergische Amts- Archiv nachgeschlagen, da würde er gefunden
haben, daß Henneberg-Schleusingen von undenklichen Jahren die Steuern
in besagtem Amt einzig und allein ausgeschrieben, dahero er nicht nöthig ge-
habt, deswegen in das dunkle Alterthum zu gehen, wiewohl er auch hier-
innen gar unglücklich gewesen, und dasjenige, was er zu fouteniren gesucht,
nicht finden können.

Die von ihm inducirte Documenta sub No. 2. 3. 4. 5. 26. wenn sol-
che gleich in Originali produciret werden könnten, beweisen gar nicht, daß
das Stifft Sulda den Steuer-Ansatz in dem Amt Fischberg gehabt. Wenn
dieses gewesen wäre, würde keine Zusammensehung der Fürstlichen Suldbaischen
und Hennebergischen Rätthe nach dem Inhalt erst enwehnter Documenten
erfordert worden seyn. Zudem hat es mit der Anno 1543. angelegten Tür-
ken- Steuer eine besondere und zwar folgende Beschaffenheit gehabt: Diese
Türken-Steuer ist von dem ganzen Reich verwilliget und ausgeschrieben wor-
den, der Modus collectandi ist nicht secundum expeditionem roma-
nam, sondern nach den gemeinen Fleißig beliebt.

Die Geirlichkeit nicht ihren Leuten hat man mit zur Mitleidenheit gezo-
gen, und weilten vormahls die zur Probfrey Stelle gehörige Personen nicht mit
unter den Wiederkauff begriffen zu seyn vermeynet, welches doch nachgehends
per Reccessum de Anno 1594. nach der Beylage lit. C. erläutert, und diese
auf gewisse Maasse eines andern bedeuert worden, so ist kein besseres Mittel zu
Erhaltung guter Einigkeit zu finden gewesen, als daß man damahls den Herrn
Abt sine präjudicio bey den Ansatz concurriren lassen. Dieses ist ein Ca-
sus specialis gewesen, welcher nicht in consequentiam gezogen werden kan,
wie denn auch nach der Zeit dergleichen niemahls wieder geschehen, sondern
continua serie die in die collectarum von Henneberg-Schleusingen allein
expediret worden.

Wenn solches Gegenseitig wider Vermuthen solte geläugnet werden, ist man
diesseits schon in dem Stande, die deshalb emanirte Patente, wovon in
zwischen nur einige sub lit. D. E. F. G. H. und I. beygehen, aus denen
Archiven zu produciren. D. E. F. G.
H. und I.

Woher ist denn die bey der Suldbaischen Schrifft sub No. I. befindliche
Specification der Steuer-Neste anders als aus denen Henneberg-Schleusing-
ischen Steuer-Ansätzen genommen? Sollen diese nun nicht gelten, so würd
es mit sothanan Nesten auch ein schlechtes Ansehen haben, wiewohl diese ohne
dem nicht viel zu bedeuten haben.

Daß man aber von der Erbhuldigung an das Stifft Sulda und Gerichts-
hegung in dessen Nahmen, so viel Wesens machet, ist eine vergebene Sache.

Der Wiederkauffs-Contract de Anno 1594. führet klar in sich, daß
solches inritu der mehrern Sicherheit ratione relutionis geschehen solle.

Dieses kan den Retrovenditions-Contract nicht alteriren, noch trans-
lationem domini in emtorem verhindern, zumahlen die Fischbergische Unter-
thanen eben dergleichen, wo nicht eine schärffere Huldigungs-Nacht an Hen-
neberg präctiret. Et

Es zeigt der ex adverso No. 8. inducirte Revers mit klaren Worten, daß die Jüldaische Pflicht ihren Egard auf die künftige Wiederlösung genommen, dergleichen Eventual-Huldigungen bey andern Fürstl. Häusern, sonderlich wo Erb-Verbrüderung oder andere Pacta successoria vorhanden, nichts neues, und weder der Fürstl. Landes-Hoheit, noch dem Eigenthum des Besizers nachtheilig sind. Sufficit, daß Henneberg, Schleusingen die jura summa und zugleich die utilia und Cameralia im Amte Fischberg inne gehabt und besessen, und kan der Anfangs getroffene Wiederkauff durch Erhöhung des Wiederkauff-Schillings nicht in eine andere speciem contractuum gesetzt werden, gestalten das dominium in emtorem cum pacto de retrovendendo translatum revocabile ist, und dem Käufer nicht verdächtig werden mag, wenn er die Continuation des Contracts durch Erhöhung des Kauff-oder sogenannten Pfand-Schillings zu erlangen suchet. Diese angeführte Umstände heben essentiam veræ emtionis venditionis nicht auf, talis enim præsumitur contractus, qualem literæ contractus demonstrant, und die Gegenseits angeführte Motiven sind bey weitem nicht hinlänglich, jemand eines andern zu persuadiren.

Man könnte mit leichter Mühe solches weiter declariren, weil es aber in vorigen Schrifften bereits ausführlich gesehen; So wird sich nur ad priora bezogen.

Sehr impertinent aber ist der Reichs-Abschied de Anno 1544. §. 45. vermöge dessen die Unterthanen nur in loco domicilii collectirt werden sollen, allegirt.

Denn einmahl ist solches bloß von der Besteuerung nach den gemeinen Pfennig zu verstehen, da sonst regulariter jedes Gut an den Ort, wo solches situiret, vererechet werden muß; Hernach so ist ganz irrig und wird beständig negiret, daß Fischberg unter den Ober-Rheinischen Creys gelegen.

Folglich ist dieser Reichs-Abschied dem Stift Julda mehr nachtheilig als vortheilich. Zu der Zeit, da die Eintheilung des Reichs in Creysse geschehen, hat Henneberg-Schleusingen dieses Amt besessen und genüset.

Wie nun Henneberg zum Fränkischen Creysse ohnstreitig gehört; Also hat man auch das Amt Fischberg, welches Henneberg damahls inne gehabt, nirgend anders hinziehen können, wenn es auch schon der Lage nach zu solchen Creysse nicht zunehmen wäre, welches doch in keine Weise eingeräumt wird, und vielmehr aus Pistorii Anno 1607. edirren traditionibus & diplomatibus Fuldensibus gar leicht dargethan werden kan, wie die meisten Fischbergische Amts-Dörffer in pago Tollifeldensi oder Grabfeldensi, worunter auch die Hennebergische Lande gehört, gelegen, und dergestalt unter einen Comitatu mit denselben begriffen gewesen, daß also auch damahls die Ober-Rheinische Lande nichts daran zu suchen gehabt.

Was übrigens der Gegentheilige Concipient wegen des Zustands des Stifts Julda, bey der Anno 1594. getroffenen Wiederkauff-Bernehmung angebracht, ingleichen was wegen der Steuern erinnert worden; Solches ist theils unerheblich, theils auch im geringsten nicht erwiesen, daß man also nichts weiter übrig hat, als aus dem inducirten Document sub No. 11. zu acceptiren, wie Stadthalter und Räte zu Julda schon damahls nicht bey der Indiction der Steuern, sondern nur bey deren Erhebung concurrirten. Ferner wird ad §. 4. acceptiret, daß von Jüldaischen Schriff-Steller hat eingez

eingestanden werden müssen, quod quævis res transeat cum onere, dahero keiner Reservation bey der Wieder-Einlösung nöthig gewesen. Alleine die da bey gemachte Exception taugt im Grunde nichts, in Betrachtung, daß das Eystz Juida niemahls racione Fischbergs, pro castro dominante, viel mehr aber dieses, gleich bey der Creys-Eintheilung, und nachgehends wieder um bey Constitution der Maticul vor ein Hennebergisches dem Ebl. Fränckischen Creys steuerbares Amt gehalten worden, in Erwegung die Abgabe derer Reichs-Præstationum, tanquam onera fructuum, niemanden anders, als dem Possessori obliegt.

Wenn man aber auch Judaischer Seiten behaupten wolte, es gehöre das Amt Fischberg zum Ober-Rheinischen Creys, so müste solches allenfalls mit dem gesamten Ebl. Fränckischen Creysse ausgemacht werden. Denn dieser hat von undenklichen Jahren her die Creys- Steuern daraus erhalten, auch die Einquartierung darinne genossen, und befindet sich disfalls von mehr als einem Seculo her in einer ruhigen und unstreitigen Possess.

Daherne nun derselbe solch Amt aus seinem Bezirk weggeben, und nebst dem darauf hassenden Matricular-Quantum dem Ober-Rheinischen Creysse zuschreiben lassen wolte, so würde man sich solches zwar an Seiten Henneberg-Schleusingen endlich gefallen lassen müssen, wann man nur racione futuri alles Anspruchs disfalls erlassen wird, und racione præteriti billigmäßige Satisfaction erhält. Man zweiffelt aber billig, ob dieser Ebl. Creys darein condescendiren, und ein solch Amt wegzugeben sich resolviren werde, da selbiger, wie in notorietate beruhet, und bereits vorhin ausführlich dargethan, von seinem ersten Anfang her, die Creys-Præstanda daraus bekommen, den Ober-Rheinischen hingegen aus diesem Amte niemahls das geringste entrichtet worden.

Nicht zu gedencken des grossen Nachtheils, so der Ebl. Fränckische Creys racione der Einquartierung und sonst sich hierdurch zuziehen würde.

Was endlich die wegen der Zhr. Königl. Majest. in Pohlen, und Thurst. ad S. 5. Durchl. zu Sachsen an dem Amte Fischberg competirenden Jurium beschehene Reservation anbelanget, so hat man nicht nöthig, darüber sich demahlen weiter heraus zu lassen, sonst könte gar leicht gezeiget werden, wie der mit Weyl. Herrn Herzog Moritz Wilhelm, durch allerhand artificia errichrete Receß an sich ganz unbeständig und ungültig, und Zbro Königl. Majest. und Dero Chur-Hause, als welcher nicht allein die Jura territorialia, insonderheit das Steuer- und Einquartierungs-Recht, bereits zur Zeit der vermeintlichen Transaction zugestanden, sondern auch nachmahls der Henneberg-Schleusingische Antheil dieses Amtes zu gefallen, da sie in diese Handlung nicht consentiren, ganz im geringsten nicht præjudiciren möge, vielmehr Dieselbe wohl befugt sey, die Jura des Chur-Hauses Sachsen, dieser von Deroselben niemahls agnoscirten Vergleich ungeachtet, vor wie nach zu exerciren; Aniezo nicht zu gedencken, daß ohnedem mit Entlösung mehrberüherten Amtes nicht nach der Vortheil des Instrumenti pacis Westphalicæ verfahren worden, und die geschehene Dreingabe der Jagten und derer Hennebergischen Erb-Güter, die Schmäherung der Gränken und dergleichen, auf keine Weise bestehen mögen. Gestalt man denn auch disfalls sich hiermit ausdrücklich verwahret, auch die bereits geschehene Reservation in bester Form nochmahls wiederhollet haben will.

Weil übrigens der Judaische Conciptent nunmehr zu demjenigen, was man disseits denen, in seinem sogenannten gründlichen Bericht, vorgelegten Fragen reponiret, sich wendet, und die vermeinte allerta darwider zu behaupten suchet;

So will man sich disseits die Mühe nehmen, ihm in solcher Ordnung zu folgen, und seinen Einwendungen zu begegnen, wiewohl sich sofort von selbst zeigt, daß ihm diese jetzige Arbeit eben so schlecht, als die vorige gerathen, in welcher er erwähnte drey Fragen, nach eigenem Gefallen zu decidiren, sich vergeblich bemühet. Denn quoad

Quætionem I^{am}

wiederhollet man alles, was in dem disseitigen gründlichen Gegen-Bericht dieserhalb deduciret, woraus die Widerlegung der sogenannten Abfertigung, ohne weiteres Anführen genommen werden kan.

Was man mit dem vermeinten Unterschiede zwischen denen beyden Fragen:

Ob das Amt Fischberg jemahlen unter den Henneberg-Schleusingischen Anschlag begriffen gewesen? und ob dasselbe niemahls unter den Hennebergischen Anschlag begriffen gewesen?

haben wollen, ist nicht leicht zu erachten, weil es wohl einerley seyn wird, ob die quætio affirmative oder negative vorgetragen werde. Denn wenn man diese Frage, wie sie von Judaischer Seite formiret, verneinet, so wird es ipso der Gegensatz, den man disseits behauptet, affirmiret. Es mag also der Conciptent die Frage einrichten wie er will, er wird dadurch wenig gebessert seyn. Daß die in dem Wiederkauffs-Recess überlassene halbe Reichs- und Land-Steuern, damahls lediglich als reditus camerales angesehen worden, ist ein blosses figmentum, und ickgedachten Recess e diametro zu wider; Reichs- und Land-Steuern sind zu dieser Zeit von denen Cammer-Reventen gans unterschieden gewesen. Zene gehören zu dem Steuer-Arario, diese aber werden zur Rentz-Cammer gelieffert, welcher Unterscheid, wie in mehrern andern Landen, also auch in der Gefürsteten Graffschafft Henneberg, und dem in dessen Matricular-Anschlag begriffenen Amt Fischberg, von undenklichen Jahren her observiret worden.

Und wer wird sich wohl einbilden, daß die Besizere der Graffschafft Henneberg ihre Cammer-Reventen zu dem Steuer-Arario aus lauter Freundschaft, wie der Conciptente schreibt, überlassen haben solten.

Gleichwohl aber sind die aus dem Amt Fischberg gefallene Steuern iederzeit nirgend anders, als zu besägtem Arario gelieffert worden, wie die Steuer-Rechnungen von undenklichen Jahren her besägen. Nemo præsumitur suum jactare l. 25. ff. d. probat.

Dergleichen freywillige Alienationes und Überlassungen sind facti, und müssen nicht fingiret, sondern erwiesen werden. Und da der Conciptent sonst das argumentum ex præsumtione vor so stark und kräftig halt, so wird er auch diese Præsumtion wider sich gelten lassen müssen.

Es kan derselbe versichert seyn, daß, wenn nicht der Eblt. Fränckische Creyh die Steuern aus dem Amte Fischberg von Seculis her erhalten, man demselben dergleichen aus gutem Willen nicht abgeben, sondern diese von ihm sogenannte Cammer-Reventüen wohl an sich behalten haben würde.

Was wegen der Sustentation des gemeinschaftl. Gymnasii mit ein- gemenget worden, läset sich auf gegenwärtige Quæktion gar nicht appliciren.

Die jetzige Fürstl. Inhabere der Hennebergischen Landen, sind vermöge des lehtern Fürstens von Henneberg Georg Ernstens, Stiftung gehalten ge- wesen, besagtes Gymnasium auf gemeinschaftl. Kosten zu erhalten, dahero sie auch die Cammer-Reventüen, so aus dem bey der Theilung in commu- nione gebliebenen Amte Fischberg gefallen, darzu wohl anwenden können.

Was soll aber daraus vor eine Folgerung wegen des Matricular- An- schlags gezogen werden? Wohin die Reichs- Steuern aus dem Amte Fisch- berg entrichtet würden, darum hat sich das Stifft Fulda allerdings zu beküm- mern Ursache gehabt; Da es nun wohl gewußt, und ohne einige Contradi- ction geschehen lassen, daß solche dem Fränckischen Creyh praktirer worden, so bleibet wohl der Schluß, daß solche dahin gehörig, so lange feste stehen, bis man Judaischer Seiten das Gegentheil ausführen wird.

Die rationem decidendi, so der Judaische Conceipient zu Behaup- tung seiner Intention vor die vornehmste hält, daß nehmlich bey eines jeden Chur-Fürsten, Grafen und Standes Anschlag Anno 1521. auf die Lande re- flectirer worden, welche dieselbige in solchem Jahr inne gehabt, und collecti- ren können, will man ihm cæteris paribus zugesehen.

Hieraus aber folget der ohnsehlbare Schluß, Henneberg- Schlessingen hat in benahmten Jahr das Amt Fischberg inne gehabt, und collectiren kön- nen. Es ist auch darauf reflectirer, und dasselbe mit zu dem Hennebergischen Anschlag gebracht worden; Und e contrario: Das Stifft Fulda hat er- wehntes Amt Anno 1521. nicht inne gehabt, dammenhero ist auch darauf nicht reflectirer, noch dasselbe den Judaischen Matricular- Anschlag inserirer worden.

Das düssitige Assertum wird aus denen wiederkäufflichen Reccessen und vorhergehenden Anführen erwiesen, und durch die vom Gegentheil selbst ein- gestandene mehr als hundertjährige Possession l. quasi indicendi securas noch mehr bestärcket, weilten keine vorgegangene Mutation zu erweisen noch zu präsumiren ist. Hierwider thut nun nichts, wenn gleich eingestanden wer- den solte, welches doch nicht geschehen, noch salva veritate geschehen kan, daß das Amt Fischberg dem Stifft Fulda etliche hundert Jahr vor dem Wiederkauff incorporirer gewesen wäre. Denn es ist genug, daß solches zur Zeit des constituirten Matricular- Anschlags nicht in dessen, sondern in Henneberg- Schlessingischen Besitz oder Nutzung gestanden. Es ist aber auch nicht zu er- weisen, daß berührtes Amt etliche 100. Jahr zuvor einen ansehnlichen Theil des Creyhs ausgemacht, oder jemahls zu demselben eigentlich gehört habe. Uns- verwerfliche Documenta legen an den Tag, wie die darinn befindliche Dörf- fer nach und nach durch Kauffe, Tausche, Vermächtnisse und andere modos acquirendi zusammen gebracht, und sodann erst daraus ein Amt constitui- rer worden. Wie denn das Dorff Fischberg selbst durch eine Umsehung oder Concambium gegeg andere Güther allbereit Anno 901. vom Stifft weg, und lange darnach erst wiederum darzu gekommen. Es ist wohl nicht ohne, daß

die Reichs-Lände ihre Veränderungen, Incrementa und Decrementa haben. Es ist aber auch billig, daß bey einem Zuwachs die Anlagen oder der Matricular-Anschlag nach Proportion vermehret, hergegen demjenigen, welcher einen Abgang dadurch empfunden, abgeschrieben werden. Was den Henneberg-Schleusingen nach Erlangung des Amtes Fischenberg eine starke Erhöhung seines Reichs-Anschlags übernehmen müssen, wie in der sogenannten kurzen Anzeige weitläufiger remonstrirret worden. Dahero auch billig, daß ihm nunmehr, da das Stift Sulda den Besitz dieses Amtes erhalten, eine Verminderung angeheybe, und das auf diesem Amte hassende Quantum Henneberg-Schleusingen ab- und Sulda zugeschrieben, oder doch von denen Contribuenten in diesem Amte vor wie nach eingebracht werde.

Es flatirret sich zwar der Suldaische Concipient, es habe das Stift Sulda Anno 1543. den Anfsatz derer Steuern gehabt, und stehe demselben solch Befugniß zu, es sey auch etliche mahl von ihm exercirret worden. Allein es bestehet dieses in einer leeren Einbildung, und muß man sich wundern, daß er solche ungegründete Dinge zu präsupponiren, und als richtige Wahrheit auszugeben, keine Scheu getragen. Oben ist allbereit klärlich gewiesen, was es mit der Dürcken-Steuer Anno 1543. vor eine besondere Beschaffenheit gehabt, und wie im übrigen die Steuern in dem Amte Fischenberg jederzeit von Henneberg-Schleusingen allein angeisset und ausgegeschrieben worden, welche Possession nothwendig probationem contrarii, auf den, welcher solches behaupten will, transferiren muß. Wie und auf was Weise ex praesumptionibus eines und das andere könne probiret werden, ist nicht unbekant, diese müssen aber ihren Grund in der gesunden Vernunft und in denen Rechten haben, und nicht aus einem passionirten Gemüth und mit Präjudiciis angefülltem Sinn herfließen. Das Axioma, quod totum comprehendat omnes suas partes, hat seine Richtigkeit. Der Concipient hätte auch nicht nöthig gehabt, deswegen einige Leges nachzuschlagen und zu allegiren; Dieses aber wird geleugnet, daß das Amt Fischenberg, zur Zeit des gefertigten Reichs-Anschlags zum Stift Sulda, tanquam pars sub toto, gehört habe. Und eben so wenig ist auch zu erweisen, daß es jemahls zum Ober-Rheinischen Creysse gerechnet worden, in dem Anschlag des Stifts Sulda begriffen gewesen, und zu gedachtem Creysse einige Steuern entrichtet habe, das Gegentheil, und daß vielmehr Henneberg bey Errichtung der Reichs-Matricul solches inne gehabt und collectirret, ist in vorigen ex propriis principis adversarij überflüssig demonstrirret worden. Solchemnach fällt alles, was der Suldaische Concipient auf seine irrige Präsupposita gebauet, von sich selbst weg, und will man sich daher nur auf die vorigen ausführlichen Vorstellungen, und sonderlich auf dasjenige, so in dem gründlichen Gegen-Bericht, p. 6. 7. 8. enthalten ist, beziehen. Henneberg hat nach dem getroffenen Wiederkauff, Krafft dessen Verschreibung, das oft mentionirte Amt Fischenberg nicht nur quoad Cameralia, sondern mit allen Regalibus und Landes-Fürstlicher Obrigkeit so wohl in politicis als sacris besessen, und hat das Seinige daraus zu denen Reichs- und Creys-Anlagen, und zwar zum Obbischen Fränkischen Creysse, jederzeit präctirret. Dasselbe präctendiret vom Stift Sulda nicht mehr, als daß es dasjenige, was am Fränkischen Creysse geleistet worden, und der Fränkische Creys nororie, und ohne jemands Contradiction aus diesem Amte erhalten, künfftighin übernehmen, und

was man daran vorgeschossen, und sonderlich, post reuolutionem entrichtet, wieder restituiren möge. Im übrigen weiß man sich nicht zu erinnern, daß man disseits den Schluß gemacht, daß Henneberg-Schleusingen, weil ihnen die Helffte der Steuern durch den Wiederkauff überlassen worden, der ganze Ertrag des Amts Fischberg in seinen Matricular-Anschlag gebracht worden, sondern man hat nur dasjenige, so ganz Reichs-kündig ist, behauptet, daß nemlich der Fränckische Creyß, von der Zeit an, da Henneberg das Amt Fischberg besessen, die Creyß-Steuern aus solchem Amte bekommen habe. Ob diese den halben oder den ganzen Anschlag dieses Amts betragen, das läßt man voriezo dahin gestellet seyn. Auf den erstern Fall hat das Stifft Fulda, auch ratione præteriti dasjenige, was Henneberg-Schleusingen wegen der andern Helffte præterit, an dieses zu restituiren; Auf den letztern Fall aber kan es sich doch nicht entbrechen, dasjenige, was Henneberg seit der vermeintlichen Reluicion entrichtet, zu erstatten, und aufs künftige zu übernehmen. Man könnte freylich mit allem Recht noch ein Mehrers fordern, indem das Stifft Fulda auch von solchen Steuern zu participiren sich unternommen, so ad militaria gehören, und von dem Jure sequelæ, welches an Hennebergs Schleusingen ganz überlassen worden, dependiret, und welche vormahls Henneberg-Schleusingen allein erhoben, wie die deßhalben vorhandene Acta ausweisen. Man will aber solches, und was wegen des rückständigen Beytrags von der Fuldaischen Steuer-Helffte zu denen Reichs- und Creyß-Præstandis weiter erinnert werden könnte, mit der gegenwärtigen Sache nicht vermengen, sondern es biß zur andern Gelegenheit versparen, und sich inswischen auch disfalls seine Jura und Ansprüche feyerlichst reserviren.

Aus des Fuldaischen Concipientens weitem Vorbringen scheint hiernächst, als wenn demselben der Modus Contributionis, so in denen Rechten vorgeschrieben und geordnet, und im Römischen Reich üblich, ganz entlegen gewesen, indem er nicht pro verisimili halten will, daß das Reich von dem zwischen dem Stifft Fulda und Henneberg getroffenen Wiederkauffs-Contract etwas gewußt haben sollte. Bey Ansehung einer Steuer wird nicht nur die Indictio, sondern auch die Professio, und daß ein jeder contribuabler Stand, was er besitze, anzeigen müsse, erfordert, und ist dahero allerdings der Wahrheit und aller Vermuthung gemäß, daß bey dem Matricular-Anschlag de Anno 1521. dasjenige, was die Rechte hierunter erfordern, beobachtet worden sey, massen denn auch die Præsumtio Juris, ob longissimum temporis cursum davor militiret. Hingegen ist gar nicht glaublich, daß man im heiligen Römischen Reiche bey Aufriehung dieses Anschlags darum, daß Henneberg das Amt Fischberg besitze, und von dem deßwegen getroffenen Wiederkauffe, keine Nachricht gehabt haben sollte, und sind dahero die ex Jure Civ. & Canonico ex aduerso inducirte Texte ganz ungerheimt applicirret, wie einem jeden, der solche nachzuschlagen sich die Mühe giebet, also bald in die Augen fällt. So lange die Expeditio Romana bey denen Reichs-Præstandis zum Fundament gesezet worden, hat ein jeder Stand das Seinige an Volk oder Geld, nach Proportion und Ertrag derer Länd, der und Güter, so er besessen, contribuiren müssen. Hat sich nun bey einem oder andern das Territorium vermehret, ist auch das Quantum seines Anschlags bey Aufriehung derer Matriculn erhöhet, hingegen bey Verminderung derer Lande solcher Anschlag gleichfalls moderirret worden. Und

hierauf hat man auch unstrittig bey Verfertigung der Matricul de Anno 1521. das Absehen gerichtet. Denn, auſſer dem würde die größte Unbilligkeit und Confuſion daraus entſtanden ſeyn. Aus eben dieſer Urſache iſt auch dieſer Anſchlag de Anno 1521. ſelbſten vielfältig geändert worden, wie ſolches inſonderheit Anno 1548. 1551. 1557. 1567. 2c. auch nachgehends zu mehreren mahlen, geſchehen, als wobey jederzeit auf den Beſitz derer Reichssteuerbaren Güther, und die Vermehr- oder Verminderung derer Territoriorum, wie billig, reflectiret worden.

Daß man per Pacta ſich eines andern vergleichen, und derjenige, ſo ein Amt oder Stadt wiederkäuflich an einem andern Stand überläſſet, gleichwohl den darauf haſſenden Anſchlag über ſich behalten könne, begehret man nicht zu läugnen.

Wo hat aber das Stift Fulda dergleichen Pactum errichtet? Wäre ſolches geſchehen, und hätte dieſes Stift von dieſem Amte die Reichs- und Creyß- Steuern ſelbſt behörig entrichtet, ſo hätten ſolche von Henneberg- Schleuſingen nicht praktiret werden dürfen; Da aber kein dergleichen Pactum vorhanden geweſen; So hat man bey Errichtung der Reichs-Matricula ſich allerdings an den Beſitzer gehalten. Was es mit denen Aemtern Mühlberg und Dondorf vor Beſchaffenheit habe, ob darauf jemahls ein Reichs-Anſchlag gehaftet, zu welchem Creyß ſolche gehörig, wer von Ao. 1592. biß 1680. die Reichs-Practanda, daſern dergleichen darauf haſſten, wegen derſelben entrichtet, und ob deſſhalb etwas beſonders verglichen worden? davon mag wohl der Conſipient am allerwenigſten eine gründliche Nachricht haben. Und gleichwohl debitiret er, es wären dieſelben unter dem Chur- Mäyniſchen Anſchlag begriffen worden. Man will alſo erwarten, wie er dieſes ſein Alferum zu förderſt dociren werde, worauf ihm der Unterſcheid zwiſchen obgedachten Aemtern und dem Amt Fiſchberg weiter gezeigt werden ſoll.

Indeſſen kan er aus dem von ihm inducirten Document ſub No. 12. erſehen, daß Pfand- Gerechtigkeith und Eigenthum gar wohl beyſammen ſeyn können, immoſſen, nach Inhalt deſſelben, dem Fürſt. Sächſ. Hauſe Altenburg die zur Beſſte pro indiviſo zuſtehende Pfand- und Eigenthums- Gerechtigkeith vorbehalten worden. Welches eben dasjenige iſt, was Henneberg- Schleuſingen bißhero behauptet, an Fürſt. Fuldaiſcher Seiten aber vergeblich negiret werden wollen.

Wey der andern Frage:

Ob nemlich das Fürſt. Stift Fulda wegen des Amtes Fiſchberg den Anſchlag von 4. fl. 2. 3. Kr. bey dem Vöbl. Fränckiſchen Creyß in Zukunft zu praktiren ſchuldig?

hat man an Seiten des Stifts Fulda zu Behauptung ſeiner Intention eben ſo wenig, als bey der erſten, etwas erhebliches beygebracht, daß man alſo diſſeits nichts weiter nöthig hat, als die in dem gründlichen Gegen-Vericht angeführten Momenta zu wiederholen. Denn wie es ganz falſch iſt, daß das Amt Fiſchberg allezeit unter dem Fuldaiſchen Anſchlage begriffen geweſen, und zum Ober-Rheinſchen Creyße gehört habe; Alſo iſt es eben auch ſo ungegründet, daß es, nullo juris colore, zum Fränckiſchen Creyß gezogen werden möge. Es meynet zwar der Fuldaiſche Conſipient, man hätte Schleuſingiſcher Seiten die Fiſchbergiſchen Steuern wohl vor ſich behalten, und ſich denen Obliegenheiten gegen

gegen den Fränkischen Creyß entziehen können; Alleine dieses hat man Hennebergischer Seiten vor so unverantwortlich gehalten, als es voriege unbillig ist, wenn man Fuldaischer Seiten sich der Schuldigkeit gegen den Fränkischen Creyß entschreiben will.

Das Fürstl. Sächs. Weymarische Rescript, worauf von dem Gegentheil ein so großes Fundament gesetzt werden will, hat in dem gründlichen Gegen-Bericht seine Abfertigung bekommen. Man hatte damals Weymarischer Seiten über dem Einquartierungs-Recht in diesem Amte nur um deswillen einigen Zwissel erregt, damit man die de facto unternommene Bequartierung mit denen Ober-Sächsischen Allianz-Trouppen excusiren könnte; Auf die dagegen in der Beilage sub No. II. beschohene nachdrückliche und wohlgegründete Vorstellungen aber, hat man selbst Weymarischer Seiten den hierunter begangenen Irrthum sub No. III. agnoskiret, und ein mehrers nicht verlangt, als daß besagtes Amt Fischberg bey subrepartition der Fränkischen Creyß-Völkern nicht über die Gebühr beschweret werden möchte. Diesemnach kömmt es ganz wunderlich heraus, wenn der von Weymarischer Seite damals begangene und nachgehends revocirte Irrthum, als propria Confessio, Henneberg-Schleusingen will imputiret werden. Es sehe nur der Conciipient die Beilage bey dem gründlichen Gegen-Bericht sub No. 3. etwas genauer an, so wird er daraus sehen können, daß wenn Reichs- und Creyßes wegen eine Bequartierung vorgenommen worden, die Repartition iederzeit mit auf das Amt Fischberg geschehen sey.

Die Fürstlichen Sächsischen Häuser, so Theilhabet der Graffschafft Henneberg gewesen, haben allerseits die Jura des Fränkischen Creyßes in diesem Amte agnoskiret, und nur darüber, von wem unter ihnen die Bequartierung geschehen sollen, einen Zwissel gehabt, welcher aus dem Hennebergischen Haupt- Theilungs-Recess entschieden werden müssen, auch mit aller Theile guten Zufriedenheit entschieden worden. Dahero das Stifft Fulda uns denen hinc inde gewechselten Schreiben, weder einige Confession, noch sonst etwas zu einem vermeyneten Behuff nehmen und folgern kan.

Wenn der Fuldaische Schrift-Steller sich nur bemühen, und die wissen Ihero Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Weida, und des Herrn Abts zu Fulda, wegen Ueberlassung des Henneberg-Schleusingischen Antheils des Amtes Fischberg verfertigte Urkunde lesen will; So wird er finden, von wem man an Seiten des Stiffts die Besteuerung und das Einquartierungs-Recht verlangt habe.

Das bey dem sogenannten gründlichen Bericht sub No. 5. inducirte Eisenachische Rescript hat man disseits gar wohl eingesehen, und kan nichts anders finden, als daß darinnen pro regula agnoskiret worden, wie das Amt Fischberg von Fränkischen Creyßes wegen zu bequartieren sey, welches man eben disseits behauptet hat.

Gleichwie aber Sachsen-Eisenach den wenigsten Theil der Befürsterten Graffschafft Henneberg besitzt, und die Cammer-Reventien im Fischbergischen Amte vormahls nur im Pacht gehabt; Also ist demselben wohl nie in dem Sinn gestiegen, dem Fränkischen Creyße seine Jura hierunter zu entziehen. Es ist auch der Conciipient ganz irrig, wenn er meynet, daß vor der Vertheilung de Ao. 1660. der Fränkische Creyß nicht bereits die Creyß-Steuern aus dem Amte Fischberg erhalten, und die Einquartierung vorher darauf nicht reparti-

repariret worden. Es ist dieses zu allen Zeiten geschehen; Bey der Theilung de Anno 1660. aber haben nur die Hennebergische übrige Theilhabere ihr Recht, welches sie vorher dißfalls zusammen in communione exerciret, an Henneberg-Schleusingen überlassen; Man hat ja oben bereits in der Beschlusse sub lit. C. und D. bey der auf dem Reichs-Tage übergebenen Vorstellung gewiesen, wie dieses Amt zum Schwedischen Satisfactions-Geldern, und längst vorher zu denen Fränckischen Creyß-Anlagen seine ratam entrichtet. Und gleicher Gestalt ist auch das Jus hospirandi nicht erst Anno 1660. dem gegenseitigen Vorgeben nach, erdacht, sondern iederzeit beständig exerciret worden, und weisen selbiges nicht a jure collectandi, sondern vielmehra jure sequelæ (indem der Miles conscriptus und dessen Erhaltung an statt der gemeinen Landes-Folge eingeführt,) dependiret; So hat das Stifft Fulda hiervon um so viel weniger, wie oben demonstriret, zu participiren gehabt.

Das Fuldaische Auerbierthen, von denen 4. fl. 2. Kr. womit bißhero Henneberg-Schleusingen, das Amt Fischberg bey dem Fränckischen Creyß vertreten, nur die Helffte über sich zu nehmen, ist allzu gering, und wird solches niemand vor billig erkennen.

Das Stifft hat unter andern wegen des nicht würcklichen, sondern nur verneymtlichen Abgangs dieses Amtes, nach seinem eigenen Anziehen, eine so ansehnliche Moderation an 154. fl. bißher genossen, aniezo aber, da dieses Amt wiederum zurück an dasselbe gekommen, will es nur 2. fl. über sich nehmen; Wer soll aber das übrige präctiren? Henneberg-Schleusingen kan, so lange es das Amt Fischberg nicht besizet, hierzu nichts beytragen, sondern muß von allen Ontribus, so auf diesem Fundo radiciret, völig befreuet werden.

Solches versiret circa damnum vitandum, und kan unmöglich geschehen lassen, daß ein anderer mit seinem Schaden sich bereichere, stellet im übrigen dahin, was andere Herren Reichs-Stände, denen die Beschwerung aus der erhaltenen Moderation zugewachsen, bey so bewandten Umständen, und da derselben Causa guten theils nunmehro cessiret, zu thun intentioniret seyn werden.

Ob übrigens das Stifft Fulda den Anschlag des Amtes Fischberg bey dem Fränckischen oder Ober-Rheinischen Creyße vergeben wolte, solches hat es, als obgedacht, allenfalls mit dem Fränckischen Creyße auszumachen; Wann nur Henneberg-Schleusingen, so lange es dieses Amt nicht besizet, mit fernern Zusatzen verschonet, und ratione præteriti indemnifiret wird.

Man glaubet jedoch nicht, daß sich dieser löbl. Creyß, dieses in seinem Bezirck gelegene Amt so leicht entziehen lassen werde, als man sich Fuldaischer Seite wohl einbilden mag, da sich dieser Creyß sowohl derer Steuern, als der Einpartierung halber, in possessione tam antiqua & præscripta, quam præsentanea befindet, der Ober-Rheinische Creyß hingegen nicht einen einzigen Aetum possessorium vor sich hat, da derselbe jemahls dergleichen Besizung in diesem Amte exerciret haben solte.

Das übrige Anführen ist schon vielfältig beantwortet. Der Reichs-Abschied de Ao. 1594. S. 17. ist klar, und darinne deutlich verordnet, daß die jedesmalige zeitliche Inhabere, sie mögen nun als Pfand-Herren, oder aus einem Wiederkauff, oder ex quacunque causa die Reichs-Güter besizen, die Reichs-Anlagen präctiren sollen, gestalt man sich an Seiten des Reichs lediglich

an den Fundam, und den Possorem hält. Die über diesen Reichs-Abschied von dem Gegentheil gemachte Glossa aber ist so wenig gegründet, als das Vorgeben, ob wäre das Amt Fischberg vormahls zum Ober- & Rheinischen Creysß geschlagen gewesen.

Denn ehe noch der Ober- & Rheinische Creysß zu seiner Consistenz gekommen, hat Fischberg schon zu Henneberg, und mithin zum Fränckischen Creysß gehört, in Erwekung, daß noch vor Eintheilung der Reichs-Lände in 6., und nachgehends in 10. Creysße, Henneberg berührtes Amt allbereits acquiriret gehabt.

Dahero es contra ordinem naturæ lauffen würde, wenn man vorgeben wolte, Fischberg habe zu dem Ober- & Rheinischen Creysß gehört, ehe derselbe errichtet worden. Und eben so wenig ist auch zu behaupten, daß oberwehnter Creysß das quæstionirte Amt bis auf die Schlesiensische angegebene Turbationes (dergleichen doch niemahls geschehen,) collectiret haben solle.

Vor Henneberg militiren so wohl die Wiederkauffs-Contracte, als die oben allbereit behauptete possessio immemorialis; welche alle gegenseitige Präsupposita und ungegründete Postulara gnugsam widerlegen. Insbesondere ist nicht zu präsumiren, daß jemand das Einige weg geben, und andere ohne Noth damit subleviren werde, weshalben auch des Gegenseitigen Concipientens Einbildung, als wenn an Hennebergischer Seiten die Fischbergische Steuern freiwillig sine causa, oder auch zu Erleichterung derer Unterthanen zum Fränckischen Creysß geliefert worden, sehr ungereimt zu seyn scheint. Daß solches vielmehr ex necessitate juris geschehen, kan ein jeder leicht begreifen, wenn er consideriret, wie unter andern die Reichs-Steuern bey dem Wiederkauff an Henneberg überlassen worden, und dahero auch von demselben gehörigen Orts abgegeben werden müssen.

Diese Anlagen incumbiren dem Fundo, und werden mit diesem, gleich nach geschehener alienation ad quosvis possessores transferiret, haben auch eine ganz andere Bewandniß, als das etwa bey der Hennebergischen Landes-Abtheilung aufs Amt Fischberg zu Unterhaltung des Gymnasii zu Schlesiensingen ausgefeste Quantum derer Cammer-Revenüen. Denn diese hat Henneberg, nach Gefallen, wohin es gewolt, verwenden können; Die Steuern aber, so dem Reich und Fränckischen Creysße zu prästiren gewesen, hat man demselben in keine Wege entziehen mögen. Dahero beyderley Abgaben nicht mit einander zu confundiren, noch von einer auf die andere zu argumentiren.

So viel endlich

Quæstionem III^{am}

Ob nemlich das Stifft Fulda der Landschaft zu Schlesiensingen, wegen des post reliuionem fortgesetzten Uebertrags, des obftgedachten Amtes Fischberg bey dem Loßl. Fränckischen Creysß, Satisfaction zu geben, und das darvor bezahlte wiederum zu ersehen schuldig seye?

antwortet; so lehret sowohl die natürliche Billigkeit, als auch alle Rechte, daß solches allerdings geschehen müsse, auch salva iustitia, nicht unterlassen werden könne, in mehrerer Betrachtung, daß dieser Steuer, Anschlag gleich nach der Wiedereinlösung auf das Stifft Fulda redundiret, dahero solches verpflichtet gewesen, den gebührenden Abtrag deswegen zu thun. Nachdem es aber unterlassen worden, Henneberg & Schlesiensingen hergegen anderer vorkommenden Verhinderungen halber, nicht so bald zur Abschreibung der Fischbergischen Quoræ

C

von

von seinem übrigen Matricular- Quanto, bey dem Fränckischen Creyß gelangen können, sondern inzwischen unter Bedrohung der Creyß-Execution solches völlig ab- und dergestalt das Amt Fischberg übertragen müssen; Gleichwohl an dem, daß niemand vor dem andern zu bezahlen, verbunden ist; So kan man nicht sehen, mit was vor Recht die vorgelegte Frage, negativ beantwortet werden möge. Zwar will man Judaischer Seite Henneberg-Schleusingen lieber an den Fränckischen Creyß verweisen, als ob es daselbst dasjenige, was es wegen des Amtes Fischberg entrichtet, als ein indebitum repetiren solle, denn der Concipient vermeynet, es sey dieses keine nöthige Ausgabe gewesen, und Henneberg-Schleusingen hätte dem Fränckischen Creyß wegen Fischberg nichts präctiren sollen.

Wann nun das Stifft Fulda es dahin bringen kan, daß sich der Fränckische Creyß disfalls zur Restitucion derer nach dem Anschlag dieses Amtes von Zeit zu Zeit erhaltenen Präctandorum verstehet, so wird man sich Henneberg-Schleusingischer Seiten darüber weiter zu erklären wissen. Inzwischen aber, und da nicht zu vermuthen, daß der Fränckische Creyß dieses Amt dem Ober-Rheinischen cediren, und sich nicht allein seines Rechts ratione futuri begeben, sondern auch ratione præteriti zu einer Wiedererstattung erklären werde; So kan man auch an Hennebergischer Seite von seinem Anspruch nicht abgehen.

Das Amt Fischberg ist die Steuern zu bezahlen schuldig gewesen, Henneberg-Schleusingen hat solche vor dasselbe entrichtet, und ist also auch solche wieder zu fordern berechtiget. Doch, man hat nicht Ursache, sich hierüber länger anzuhalten, sondern will hiermit nur, was dieswegen in vorigen Schrifften allbereit deduciret, hieher wiederholen. Eben dergleichen will man auch ratione der gegenseitig ungeschickt formirten Präctention thun, welche gleichfalls schon ihre abheßliche Masse erlanget. Das Stifft Fulda hat ja seinem Vorgeben, wegen Abgang des Amtes Fischberg, obwohl durch ungleiche Vorstellung, eine so ansehnliche Moderation erhalten; Wie kan es nun deswegen auch zugleich an Henneberg-Schleusingen einen Anspruch machen. Von einer Schuld aber, womit dem Stifft Fulda die Henneberg-Schleusingische Steuer-Cassa verwand seyn solle, weiß niemand etwas, vielmehr hat Henneberg-Schleusingen wegen der vor das Stifft bezahlten Creyß-Steuern, und derer Steuern, so das Stifft indebitè bekommen, einen gegründeten Anspruch, auch wegen des bisherigen Vorschusses, ein Jus reale an das Amt Fischberg erhalten, dessen man sich zu seiner Zeit zu gebrauchen wissen wird.

Die Merita, so das Stifft bey dem Eobl. Ober-Rheinischen Creyß haben will, können dasselbe von der Schuldigkeit gegen den Fränck. Creyß und von der Erstattung der verlegten Steuern nicht liberiren. Es ist ja Reichs-kundig, daß auch der Eobl. Fränckische Creyß im vorigen Krieg seine Kräfte fast über Vermögen dargestreckt, und etliche Millionen Gulden, supererogatorie vor andere Creyße verwendet, und in manchem Jahr 250. Römer-Monathe ans schreiben müssen, worbey Henneberg-Schleusingen mit seinem gewöhnlichen Quanto, worunter die Fischbergische Quota mit begriffen gewesen, getreulich concurrirret, und mit vieler Mühe und Kosten, auch Aufnahm unterschiedener Capitalien, wirkliche Vergnügung geleistet, sich aber dadurch in eine ziemliche Schulden-Last vertieffet, daß es noch nicht daraus eluctiren können.

Alldieweil nun ex adductis erhellet; wie an Fürstl. Sächsischer Seiten nichts ausgeführt, so dem Henneberg-Schleusingischen Befugniß einen Abtrag thun möge, ja diese vielmehr dadurch noch weiter befestiget worden.

Als wird schließlich an Henneberg-Schleusingischer Seiten das mehrmahls gethane peritum cum annexis anhero repetirt, sonst aber tacendo nichts eingeräumt, vielmehr contradicendis contradiciret, hergegen reservanda reserviret, und wider alles Widrige feyerlichst protestiret.

Wobey man schließlich noch ausdrücklich declariret, das man am Ende wegen des vor das Stifft Sulda geschehenen Vorschusses, bey fernerer Verweigerung des Erfalles, an das Amt Fischberg, als worauf diese praestationes als ein onus reale haften, sich halten, und daraus die Befriedigung suchen, hingegen wegen dieses Amtes in Zukunft weiter nichts beitragen, sondern das Matricular-Quantum dieses Amtes, wie bisher allbereits geschehen, dem Fränkischen Creyße aus solchen Amte einzutreiben überlassen werde.

Inmassen denn, daß solches nicht bereits bey Herrn Herzog Moritz Wilhelm zu Weida Zeiten erfolget, Ihrer Königl. Majestät so wenig als das ganze Negorium, so der Relinquitio halber, ohne Dero Einwilligung unternommen worden, nachtheilig seyn kan.

Benlagen.

A.

Unsere freundliche Dienste/ auch zc. zc.

S wird Ew. Ebd. die Bewandniß Unsers anvertrauten Stiffts Erb-Amtes Fischberg, ohne weiteres Anführen genugsam insonderheit bekannt seyn, daß vermöge klaren Inhalts der Pfand-Verschreibung, uns von allen, sowohl Extra- als Ordinar- Steuern, die reservirte Halbscheid gebühre. Nachdem aber von Jahren zu Jahren der Rückstand angewachsen, die erhobene und von denen Unterthanen würcklich bezahlte Uns gehörige Halbscheid erwähnten Quant, durch den Fischebergischen Amtes-Verwalter hinterhalten, oder theils mißbrauchet worden; So haben wir nicht allein an die Fürstliche Cammer zu Schleusingen durch Unsere Cammer-Räthe, sondern auch selbst, wie sich in wenig Jahren die Regierung, dem Willen Gottes nach, geändert, an der Herren Herzogen zu Sachsen-Gotha, Weymar und Eisenach Ebd. Ebd. Ebd. Christl. Andenkens, mehrmahlige Erinnerung gethan; Es ist aber Uns bis daher durch die, von dem Amtes-Verwalter Rosen, bestießendliche gesuchte Hinderniß, die billigmäßige Vergütung nicht erfolget. Weiln Uns dann diesem immerfort zunehmenden Schaden und Abgang, wobey Ew. Ebd. noch jemand mit Zug-Vorthail haben können, länger nachzusehen, unverantwortlich seyn will; So finden Wir Uns genüßiget, Ew. Ebd. als Dero aniego die Steuer-Vierfierung vorbemeldten hiesigen Stiffts Erb-Amtes Fischeberg zukommen, hierunter zu belangen zc. Dero Wir hinwieder zu allgefälligen Diensten

E 2

Erwei-

Erweisungen ic. Geben in Unser Stadt Fulda, den 28. April. 1691.

Von Gottes Gnaden, Placidus &c. &c.

An
Herrn Herzogs zu Sachsen
Rauenburg Fürstl. Durchl.
Von
des Herrn Abts zu Fulda
Fürstl. Gnaden.

B.

**Von Gottes Gnaden, Joachum, Abt des Stifftes
Fulda, Röm. Kaiserin Erzh. Cansler durch
Germanien und Gallien Primas.**

Unsern gn. Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor,
Edle und Beste/ auch Erbar/ Hochgelahrte/ besonders liebe
und liebe besondere.

Sich ist, ohne Erinnern, vorhin bekant, was gestalt Wir
und Unser Stifft auf Unserm Erb-Amte Fischberg die hal-
be Schazung, so oft dieselbe erhoben wird, hergebracht
haben.

Ob nun wohl bey bisherigen leydigen Kriegs- Wesen, solches
gesteckt worden; Weil Wir jedoch vernehmen, daß die Untertha-
nen die Schazung wiederam entrichten müssen; So haben Wir nit
unterlassen wollen, Euch mit gegenwärtigen Schreiben anzulan-
gen, in Gnaden begehrende, ihr wollet deventwegen dem Amt-
mann zu Kalten-Northeim, oder wer sonst diese Sach unter han-
den hat, nöthigen Befehl ertheilen; daß er Unserm hierzu deputir-
ten Voigten zu Diedorf, Valentin Wiganden, dem Herkommen
gemäß, jedesmahls Unsers Stifftes Antheil der Schazungs-Gel-
der ohnweigerlich abfolgen lassen müsse.

Und wie solches der Pfand- Verschreibung und Reversalien
gemäß ist, auch zu Erhalt- und Fortpflanzung guter Nachbarschafft
gereicht; Also wollen Wir Uns willfähriger Bezeigung gänzlich
versehen, und bleiben Euch hinwegwiderum zu angenehmen nachbar-
lichen Erweisungen iederzeit geneigt willig. Datum in Unser Stadt
Fuldt, den 17. Aprilis 1652.

Der Herren

wohl- affectionirter

Joachimus Abb.

Denen Edlen, Besten, auch Erbar, Hochgelahr-
ten Unsern besonders lieben und lieben beson-
dern, Ehr- und Fürstl. Sächs. in die Graf-
schafft Henneberg verordneten Ober-Ausse-
schickten, Canslern und Regierungs Räten.

C. Ex.

Extract aus dem Wiederkauffs-Contract de A. 1593.
 à verb. Als auch schließlichen 2c. usq; verschonet und ausgezogen.

Was auch schließlichen das Kloster Zell, sambt dem Dorff, Weitem Hofen, vnd Wustungen, mit dem Zennthruhen in das Amt Fischberg gezogen vndt gehdriegt, aus etlichen eingeführten Ursachen vndt Bedencken von des Stiffts Fulda wegen, begehrt, berurt Kloster mit dem Dorff vndt zugehörigen Wustungen zu eximiren, vnd dem Stifft Fulda bevorstehen, ermett Kloster Zell in des Stiffts Embter eins, Dero Gefallens nach zuziehen vndt zuschlagen, obwohl von Sachsen wegen allerhandt Ursachen angezogen, warumb ein solches füglich nicht sein könnte, vndt daß dadurch den Unterthanen vnd andern bösen Leuten zu muthwilligen Sachen vnd Thaten die Hand geboten vndt Ursach gegeben: So ist doch dieser Punct wie andere, vff Ratification dahin verabschiedet, vndt verglichen daß allein ermett Kloster Zella, sambt den Dorff, darinnen das Kloster gelegen, (ausgeschlossen anderer zugehöriger Gueter, Hoff, Weiler und Wustungen, die Wir vor der Zeit mit den Zennthruhen in das Amt Fischberg gehdriegt vndt in Zennthbaren Fellen der Jurisdiction wie vor Alters herkommen, vnderworfen sein sollen) eximirt, und hinfür in künfftig mit den Augen, und was derselben der Straff und Jurisdiction anhengig, verschonet und ausgezogen.

An den Amtmann zu Kaltenmorthheim,

Hn. Samuel Eberten.

P. P.

Semselben geben Wir hienit zu vernehmen, was gefalt in des hochwürdigsten Durchlauchtigsten Unfers gnädigsten Fürsten und Herrens einseitigen Antheil Hennebergischen Landes zu Verschaffung Sr. hoch Fürstlichen Durchl. Contingents an den auf dem Reichs. Tage zu Regenspurg und Kreis. Tage zu Bamberg verwilligten Reichs. Verfassung zwey einfache Steuern, als die Eine auf nechstkünfftig Bartholomaei g. S. beirbeit den auff solchen Termin bereits angelegten Steuer und die andere auff den Tag Gall als den 16. Octobr. ausgehrieben worden. Wann dann bey so gestalten Sachen das Gemeinschaftliche Amt Fischberg das Seinige hier auch beyzutragen; Als wolle der Herr Amtmann denen Schultheffen und sämtlichen Unterthanen berührten Ambtes solchen Steuer. Ansz verkündigen und ihnen nicht nur darbey remontriren, daß gleichwie ihnen allerseits zum Besten solch Verfassungs. Werk angesehen, sie also auch um so viel desto williger sich in Abstattung solcher Steuern bezeigen, und ihr Bestes selbst darunter mit befördern solten.

sondern auch seines Orts mit allen Fleiß daran zu seyn, damit be-
rührte Steuern zur gesetzten Zeit gemäß zusammen gebracht und
zur Steuer-Casse ohne einzige Verzögerung mögen überliefert wer-
den, Und Wir sind ic. Schleusingen am 9. Jul. 1672.

Otto Zastro.

Johann Schmiedt.

An Amts-Verwalter zu Fischberg
Johann Heinrich Rosen.

P. P.

S Emselben mögen Wir nicht verhalten, daß bey der, den
7ten dieses gehaltenen Landschafftis- Versammlung bis
auf Hochfl. Gn. Ratification, welche auch darhieder erfol-
get, dahin geschlossen worden, daß auf das eingetretene
Rechnungs- Jahr nehmlich von Michael. 1685. bis dahin 1686,
einswelten, bis man siehet, wie weit damit auszufommen, Vier
Doppelsteuern als die erste auf bevorstehenden Martini, die andere
auf Trium Regum, die dritte auf Palmarum und die vierde auf Jo-
hannis Baptista, des Gott gebe mit Glück und Segen bald folgen-
den 1686ten Jahres, angeßet seyn sollen, wolle dahero der Herr
Amts Verwalter solches nicht nur seinen anbefohlenen Amts Un-
terthanen mit dem förderlichsten anzeigen, sondern auch die Einnah-
me dahin richten, damit solche angeßete Steuern auf jeden Termin
in einer unzertrennten Summa und also ohne unnöthige Restma-
chung, auch so viel möglich, an guten tüchtigen und in diesem Crai-
se approbiren Münz- Sorten gehörigen Orths gegen Quittung ge-
liefert, und nicht, wie biß dahier geschehen, die Zahlung von einem
Jahre in das andere verzögert werde, Wir wiederholen hiermit
die zu verschiedenen mahlen und namentlich den 26. Aug. 84. 16.
April. und 3. Aug. anni curr. von hier aus ergangene Erinnerun-
gen, und sonderlich auch die Wolckartische Rest- Sache, sind auch des
gänglichen Vertrauens, weil der Herr in seinem vorigen auf die
Herbst- und Lösungs- Zeit Vertröstung gethan, es werden solche
Steuer- Resten nunmehr zusammen bracht und förderlichst ad Cas-
sam übersendet werden, wie dem auch, worauf sich endlich disfalls
zu verlassen, Wir mit nechsten Nachricht erwarten, unter Christi
Schutz- Ergebung darbenebenst verbleibend

&c.

Schleusingen den 26. Octobr.

1685.

Otto Zastro.

Johann Christoph Dürschfeld.

F. An

F.

An den gemeinschafft. Amts-Verwalter zu Fischberg/ Caspar Heinrich Rosen.

P. P.

Selbsen bleibet hiermit unverborgen, was massen zu der Landschafft höchsten Bedürfnis man sich gemüßiget befunden, zu der ausgeschriebenen Doppel-Steuer Termin Johannis Baptista noch eine Einfache Steuer auff eben solchem Termin anzusetzen, haben daher solches dem Herrn Amts-Verwalter durch diesen Expressen notificiren wollen, damit er nicht nur selbst sich darnach richten, sondern auch seinen anbefohlenen Amts-Unterthanen solches zeitig verkündigen, und es in allen dahin richten möge, daß diese nunmehr Johannis Baptista bey der Steuer-Casse fällige Drey Einfache Steuern zeitig zusammen gebracht und gegen Quittung gewiß und in unzertrenneter Summa eingeliefert werden möge.
Schleusingen den 10. Jun. 1690.

Otto Zastro.

Joh. Christoph Dürfeld.

G.

An den gemeinschafft. Amts-Verwalter zu Fischberg/ Caspar Heinrich Rosen.

P. P.

Segen vieler wichtigen vorfallenden Ausgaben und absonderlichen unterschiedlichen unverlangt abzustatten habenden Creyßes Prästandorum ist dahin geschlossen worden, auf bevorstehenden Termin Crucis eine Einfache Steuer anzulegen und auszuschreiben, wolle daher der Herr Amts-Verwalter so balden nach Verlesung dieses seinen anbefohlenen Unterthanen, solches nicht nur ankündigen, sondern auch die Einnahme solcher einfachen Steuer also anstellen, damit die Lieferung auf den gesetzten Termin in unzertrennter Summa gewiß geschehen könne, Und gleichwie die vom 25. Jul. letztm wegen des überaus starcken in dem Amte Fischberg auffstehenden Steuer-Restes von hier angeordnet gewesen Execution auf des Herrn Amts-Verwalters Ansuchung bishero ausgesetzt und in suspenso blieben; Also will man Steuer-Directorii wegen dargegen hoffen, es werde derselbe durch gültliche Mittel eine reflectliche Summam daran darsieder zusammen gebracht haben, damit solche unverlangt anhero zur Steuer-Cassen gegen gehörige Quittung eingeliefert werden könne, und man anderer gestalt bey iger hohen Bedürfnis nicht gemüßiget werde, auf künfftige Woche die suspendirte Execution wieder vor die Hand nehmen zu lassen, womit man bey gültlicher Zahlungs-leistung die Unterthanen gerne verschonet sehen möchte, Wolten Wir ihme hierdurch nicht verhalten, und verbleiben im übrigen.
Dat. Schleusingen den 8. Sept. 1691.

Otto Zastro.

Joh. Christoph Dürfeld.

H. Am

H.

An Herrn Rosen/ Gemeinſchaftl. Ampts-
Verwalther zu Fiſchberg.

P. P.

Wen hat zu Abführung derer noch continüirenden ſehr
ſtarken Creyß-Præſtationen uf den nechſtkommenden
8. Julii, wird der Tag Kilianiſeyn, eine doppelte Steuer
anzuſetzen, und auszuschreiben ſich genöthiget be-
funden, wolle daher der Herr Amts-Verwalther ſolches nicht al-
lein ſeinen anbefohlenen Amts-Unterthanen cito eröffnen, ſondern
auch die Einnahme teztbefagter Doppel-Steuer dergestalten an-
stellen, damit ſolche längſtens inner den nechſten Acht Tagen nach
dem Termin in unzertreuter Summa anhero zur Steuer-Cassa ge-
liefert, und man widrigen Falles die Unterthanen mit Execution
zu belegen nicht gemüthiget werde, und ic.

Schleuſingen, den 4. Jul.

1693.

&c.

J. E. Dürfeld.

I.

An die Beampte und Rätthe in Städten zu Schlen-
ſingen/ Subla/ Kühndorff und Benschhausen

wie auch

Gemeinſchaftl. Amtschreiber zu Dornbach.

Wachdem bey jüngſten Landſchafft-Convencen dahin geſchloſ-
ſen, die Fürſtliche gnädigſte Approbation auch darauf
ertheilet worden, daß in dieſem Rechnungs-Jahre von
heutigem Michaeli biß wieder dahin 1703. amnoch Sechs
Doppel-Steuern, nemlich

2. Doppel-Steuer nechſtkünfftige Andrea

1. Doppel - - Trium Reg.

1. Doppel - - Oculi

1. Doppel - - Trinit: und } 1703.

1. Doppel - - Barchol.

angeſetzt und ausgeſchrieben werden ſollen; Als geſchiehet ſol-
ches hiermit, und werden die Herren Rätthe und Beampte, wie auch
Stadt-Rätthe dahin allen Fleiß anwenden, daß ſolche Steuern
in præxiſis terminis zur Caſſen anhero geſteffert werden, man will
ſich auch hierbey einer eifferigen Einreibung und Lieferung der
Reſten verſehen, inmittelſt aber iſt dieſes Patent &c. Datum
Schleuſingen, den 20. Nov. 1702.

Fürſt. Sächſ. Raumb. Henneberg. Ober-
Aufſicht und Kents-Kammer daſelbſt.

Johann Wilhelm Weber.

*)c *)c *)c

mc

F. W. 40.

2

Yb
22

Begründete Widerlegung

Der
Fuldaischen sogenannten kurzen Ab-
schneidung = Henneberg = Schleusinger
Rechts von der Beschaffenheit derer
Landorund des Fürstl. Fuldaischen
Landes, wodurch die beschriebene Ein-
richtung zur Gnüge abgelehnet
werden;

gleichem nochmals/
Henneberg = Schleusingen bey er-
öffnung dieses Amtes, zu sothanen Prä-
sentation abzustatten, keinesweges
erlaubt, hinlänglich dargethan
wird.

(V. Krüpfung 1730.)



Kreyzig. p. 207.

